

## **Dorferneuerung Langen Brütz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz hat am 16. Juni 2003 den Dorferneuerungsplan beschlossen und die Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt.

Nach fünf Monaten aktiver Zusammenarbeit zwischen Dorferneuerungsausschuss und Planer wurde in enger Abstimmung mit dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung ein Maßnahmenplan erarbeitet. Der Maßnahmenplan zeigt als Rahmenplan die gemeinsam erarbeiteten und aus den Bestands- und Analyseplänen entwickelten öffentlichen und privaten Maßnahmen für die nächsten sieben Jahre auf.

Die entsprechend der derzeit geltenden Verordnung zur Dorferneuerungsrichtlinie bis zu 40 % förderfähigen Maßnahmen, für die ein Zuschuss bis zu 20.000,00 € möglich ist, wurden ihnen auf Versammlungen sowie durch Informationsblätter erläutert.

Da die Realisierung der Maßnahmen auf einen Zeitraum von 7 Jahren, also bis ca. Ende 2010, orientiert ist, sind die Maßnahmen fortzuschreiben und zu aktualisieren. Es werden sich aus den aufgelisteten geplanten und empfohlenen Maßnahmen durch Eigentümerwechsel, Veränderungen der wirtschaftlichen Situationen etc. konkrete Maßnahmen ableiten.

Die geplanten Maßnahmen werden mit den Antragstellern im Rahmen der konkreten Beantragung abgestimmt. Die Anträge für die Dorferneuerungsmaßnahme werden mit Skizzen, Zeichnungen, Fotos usw. ergänzt, die als Grundlage zur Beurteilung entsprechend den Gestaltungskriterien dienen sollen.

Wenn Sie die Absicht haben, in den nächsten Jahren Maßnahmen durchzuführen, melden Sie sich bitte im Amt Ostufer Schweriner See.

### **Rahmenablaufplan für private Fördermaßnahmen:**

1. Vorbereitung des Antrages auf Förderung mit Baubeschreibung und Nutzungsziel ggf. unter Begleitung des Betreuers.  
Die Antragsformulare liegen im Amt Ostufer Schweriner See vor. Es sind nachfolgende Unterlagen beizubringen:
  - Fotos des Gebäudes (jetziger Zustand und evtl. alte Fotos)
  - Eigentumsnachweis
  - Flurkartenauszug / Lageplan
  - Maßnahmebeschreibung und evtl. Bauzeichnung (Planungskonzept)
2. Einholung von mindestens zwei vergleichbaren Kostenvorgaben für die jeweils vorgesehenen Leistungen (Gewerke) bzw. für die Materialkosten.
3. Einreichung des Fördermittelantrages an die Gemeinde zur Bestätigung.
4. Vorprüfung und Bestätigung durch den Betreuer, Weiterleitung an den Landkreis Parchim.
5. Prüfung des Antrages durch die Bewilligungsbehörden.
6. Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid des Landkreises Parchim vorliegt.
7. Baudurchführung
8. Bezahlung der Rechnung durch den Antragsteller.

9. Prüfung der Zahlungsanforderung durch die Bewilligungsbehörde.
10. Auszahlung der Fördergelder.
11. Abschließender Verwendungsnachweis durch den Betreuer und Antragsteller.